

PÜG Prüf- und  
Überwachungsgesellschaft mbH



PÜG AKTUELL 06/2020  
**DAS MAGAZIN**

# INHALT

VORWORT	3
Jahresrückblick 2020	4
Fünf Fragen an...	5
Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz	5
Einstieg in die CO2-Bepreisung ab 2021	6
Die Getrenntsammlungsquote	7



## VORWORT



Die letzte PÜG AKTUELL im Jahr 2020. Zum Jahresende wünschen wir Ihnen und Ihren Familien schöne Festtage, Zeit mit den Lieben und Erholung. Starten Sie gut in das neue Jahr mit viel Glück und Erfolg. Wir freuen uns weiterhin auf gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit und möchten uns in diesem Sinne bei Ihnen für das Jahr 2020 bedanken.

Bleiben Sie gesund!  
Ihr PÜG-Team



# Jahresrückblick 2020

Das Jahr 2020 neigt sich nun dem Ende zu. Es ist an der Zeit, Ihnen einen kleinen Rückblick zu geben, was in diesem doch so ereignisreichen Jahr bei uns geschehen ist.

Neue Herausforderungen erfordern neue Wege. Dieses Jahr fand der Erfahrungsaustausch erstmalig online statt. Über unsere Lernplattform trafen sich die Auditoren digital und tauschten sich zu Themen aus der Prüf- und Zertifizierungsbranche aus. Insbesondere auch zur Vorgehensweise und Durchführung der Audits und Zertifizierungen auf Onlinebasis.

Auch die PÜG AKADEMIE baute seine Online-Schulungen weiter aus. Eine neue Aufbauschulung im Bereich IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1b EnWG wurde von der Bundesnetzagen-

tur offiziell genehmigt - auch online dürfen wir die Schulung während der Pandemie deutschlandweit anbieten. Ein neuer Prüfbereich, die Hygienebegehung, wurde in unserem Portfolio aufgenommen. Hygiene ist ein unabdingbarer Bestandteil und durch nichts zu ersetzen, wenn es darum geht, unsere Gesundheit zu erhalten und zu stärken.

Auch im neuen Jahr 2021 möchten wir wieder voll durchstarten und unsere Ziele erreichen. Zuversichtlich blicken wir in das kommende Jahr und bedanken uns für dieses Jahr bei allen, die daran teilgenommen haben.

*PÜG Geschäftsführung*



# Fünf Fragen an unsere Hygieneprüferinnen

*Unsere Hygieneprüferinnen Frau Claudia Schieber und Frau Martina Zander beantworten Ihnen Fragen, die Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Hygieneprüfung weiterhelfen.*

## **Warum** ist ein gutes Hygienekonzept gerade in dieser Zeit so wichtig?

Ein gutes Hygienekonzept vermittelt Mitarbeitern und Kunden ein sicheres Gefühl.

## **Wie** bereitet man sich am besten auf die Hygieneprüfung vor?

Erstellen eines gesetzlich konformen Hygienekonzeptes sowie dokumentierte Nachweise über die Umsetzung und Schulung.

## **Welche** Schutzmaßnahmen werden bei der Durchführung einer Hygieneprüfung für Kunde und Auditor gefordert?

Einhaltung der AHA Regeln.

## **Welche** Vorteile bringt den Kunden eine PÜG Hygieneprüfung?

Die Bescheinigung durch das Hygiene-siegel schafft Vertrauen und ermöglicht dem Unternehmen, sich von anderen zu unterscheiden.

## **Warum** haben Sie sich dazu entschieden Hygieneprüfer zu werden?

Unterstützung von Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Gesundheit aller.



*Claudia Schieber  
Stellv. Leiterin  
Prüfstelle Hygiene*



*Martina Zander  
Hygieneprüferin*

# Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Wie in unserer letzten Ausgabe schon erwähnt, ist nun das „Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union“ nun am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten. Was es damit auf sich hat und was sich für die Unternehmen ändert, können Sie in der PÜG AKTUELL 05/2020 unter folgendem Link nachlesen:

<https://www.pueg.de/kundenbereich/newsletter>

# Einstieg in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab 2021

Die Bundesregierung wird ab dem 01.01.2021 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr einführen. Über einen nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen bei der Fahrzeugnutzung (PKW und LKW) sowie beim Heizen, einen Preis. Die Bundesregierung hat nach der Einigung mit den Ländern einen höheren Einstiegspreis beschlossen. Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes am 10. November 2020 in Kraft getreten.

Für Gebäudewärme und Verkehr fehlt bisher ein wirksames Preissignal, das die CO<sub>2</sub>-Intensität durch den Verbrauch von fossilen Heiz- und Kraftstoffen abbildet. Der neue CO<sub>2</sub>-Preis wird den Verbrauch von fossilen Heiz- und Kraftstoffen verteuern. Damit wird die Nutzung klimaschonender Technologien wie Wärmepumpen und Elektromobilität, das Sparen von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energie lohnender. Mit Einführung des CO<sub>2</sub>-Preises setzt die Bundesregierung einen Anreiz für das klimafreundliche Wirtschaften. Unternehmen, die Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel in den Markt bringen, bezahlen ab 2021 dafür einen CO<sub>2</sub>-Preis. Sie werden verpflichtet, für den Treibhausgas-Ausstoß, den diese Brennstoffe verursachen, Emissionsrechte zu erwerben. Das geschieht über den neuen nati-

onalen Emissionshandel. Die Maßnahme ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Bund und Länder einigten sich im Vermittlungsausschuss darauf, den CO<sub>2</sub>-Preis ab Januar 2021 auf zunächst 25 Euro pro Tonne festzulegen. Danach steigt der Preis schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 an. Für das Jahr 2026 soll ein Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro gelten.

Durch Fördermaßnahmen und parallele Entlastungen soll es in Deutschland insgesamt nicht zu einer Mehrbelastung der Bürgern kommen, da alle Einnahmen zurückgegeben werden sollen. Die Bundesregierung wird die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung vor allem für eine Entlastung bei der EEG-Umlage und damit der Strompreise einsetzen.

Gerne informieren wir Sie zu Fragen des Themas.

**Arndt Brausewetter**  
Bereichsleiter Energiemanagement

# Die Getrenntsammlungsquote geht in die nächste Runde

**Betrachtungszeitraum: 01.01. bis 31.12. Die Erstellung des Nachweises für das Jahr 2020 muss bis zum 31.03.2021 erfolgen.**

**Wenige Schritte zu Ihrem Nachweis mit unserem vollautomatisierten Rechner:**

1. Gehen Sie auf unsere Homepage unter [www.getrenntsammlungsquote.de](http://www.getrenntsammlungsquote.de)
2. Klicken Sie auf den Online-Rechner.
3. Geben Sie Ihre Abfalltypen mit dem Gesamtgewicht ein.
4. Prüfen Sie, ob die Quote erreicht ist und senden Sie diese mit Ihren Daten ab.

5. Sie erhalten einen Link für das Hochladen Ihrer Abfallbilanzen (keine Wiegescheine).
6. Angebot und Vollständigkeitserklärung unterschreiben und an [nachweis@pueg.de](mailto:nachweis@pueg.de) senden
7. Sie erhalten Ihren Nachweis.

**Haben Sie Fragen?**

**Wenden Sie sich an [vertrieb@pueg.de](mailto:vertrieb@pueg.de) oder unter 0 703207808-613 an Frau Simone Bieger**

**Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Ermittlung der Getrenntsammlungsquote**

Bitte tragen Sie die Summen Ihrer einzelnen Abfallschlüssel aus den Abfallbilanzen direkt im Feld "Menge in t" ein. Das System meldet Ihnen umgehend Abfallschlüssel, die nicht zur Getrenntsammlungsquote hinzugezogen werden dürfen.

*Nach dem 31. März kann der Nachweis für die Getrenntsammlungsquote nur mit einer Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen.*

Abfalltyp	Menge in t, bis zu 2 Nachkommastellen	ABFALLEINTRAG ENTFERNEN
Bitte auswählen - Nummer Bezeichnung (getrennt/gemischt)		

WEITEREN ABFALLEINTRAG HINZUFÜGEN

Gesamtsumme getrennt gesammelter Fraktionen: 0 t (0%)  
Gesamtsumme gemischt gesammelter Fraktionen: 0 t (0%)  
Gesamtsumme gesammelter Fraktionen: 0 t (100%)

Getrenntsammlungsquote: 0%

Ihre Kontaktdaten

Kundennummer (falls vorhanden)



Schritt 3

Schritt 4

Schritt 4



PÜG Prüf und Überwachungsgesellschaft mbH  
Hämmerlestraße 14 + 16  
71126 Gäufelden  
[www.pueg.de](http://www.pueg.de)

Layout & Redaktion  
Jessica Steeb, Carolin Petersen

